

# Bundesgesetzblatt <sup>577</sup>

Teil I

G 5702

---

**2015** **Ausgegeben zu Bonn am 21. April 2015** **Nr. 15**

---

Tag	Inhalt	Seite
15. 4. 2015	<b>Gesetz zur Teilumsetzung der Energieeffizienzrichtlinie und zur Verschiebung des Außerkrafttretens des § 47g Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen</b> ..... FNA: 754-23, 703-5, 703-5 GESTA: E007	578
15. 4. 2015	<b>Fünftes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (5. SGB IV-ÄndG)</b> ..... FNA: 860-4-1, 860-2, 860-3, 860-5, 860-6, 860-7, 830-2, 860-7, 800-19-4, 8251-10, 330-1, 2121-20, 827-14, 7100-1, 860-4-1-15, 860-4-1-12, 860-4-1-16, 860-3, 8253-1-5 GESTA: G019	583
8. 4. 2015	Elfte Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung ..... FNA: 26-12-1	599
13. 4. 2015	Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz ..... FNA: 7610-15-2	600

---

#### Hinweis auf andere Verkündungen

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 10 .....	602
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	602
Rechtsvorschriften der Europäischen Union .....	603

---

**Gesetz  
zur Teilumsetzung der Energieeffizienzrichtlinie  
und zur Verschiebung des Außerkrafttretens des § 47g  
Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen<sup>1</sup>**

Vom 15. April 2015

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des  
Gesetzes über Energiedienstleistungen  
und andere Energieeffizienzmaßnahmen**

Das Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1483) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „von“ die Angabe „Energiedienstleistungen,“ eingefügt.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Endkunden mit Ausnahme von Anlagenbetreibern nach § 3 Nummer 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 28 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, hinsichtlich ihrer Tätigkeiten nach Anhang 1 Teil 2 zum Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz,“.

c) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

d) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Unternehmen, die keine Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) sind.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Energiedienstleister: eine natürliche oder juristische Person, die Energiedienstleistungen oder andere Energieeffizienzmaßnahmen in Einrichtungen oder Räumlichkeiten eines Endkunden erbringt oder durchführt;“.

b) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13. Energieunternehmen: Energieverteiler, Verteilernetzbetreiber und Energielieferanten;“.

c) In Nummer 16 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

d) Die folgenden Nummern 17 und 18 werden angefügt:

„17. Energiemanagementsystem: ein System, das den Anforderungen der DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2011<sup>2</sup> entspricht;

18. EMAS-Registrierungsstelle: die nach § 32 des Umweltauditgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 43 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung für die Eintragung in das EMAS-Register zuständige Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und als Zwischenziel bis zum Mai des Jahres 2011“ gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis zum 30. April 2017 und bis zum 30. April 2020 jeweils einen Energieeffizienz-Aktionsplan im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/12/EU (ABl. L 141 vom 28.5.2013, S. 28) geändert worden ist, vor.“

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Verbot der Behinderung oder  
Beeinträchtigung durch Energieunternehmen

Energieunternehmen haben alle Handlungen zu unterlassen, die

1. die Nachfrage nach Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen behindern,
2. die Erbringung oder Durchführung von Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen behindern oder

<sup>1</sup> Dieses Gesetz dient der Teilumsetzung der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/12/EU (ABl. L 141 vom 28.5.2013, S. 28) geändert worden ist.

<sup>2</sup> Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

3. die Entwicklung von Märkten für Energiedienstleistungen und von anderen Energieeffizienzmaßnahmen beeinträchtigen könnten.“

5. § 6 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesstelle für Energieeffizienz hat auf ihrer Internetseite Folgendes zur Verfügung zu stellen:

1. verständliche und leicht zugängliche Informationen über verfügbare Energiedienstleistungsverträge,
2. Musterklauseln, die in solchen Verträgen verwendet werden können.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Anbieterliste“ die Wörter „und Energieauditorenliste“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Personen, die die Voraussetzung nach § 8b zur Durchführung von Energieaudits oder gegebenenfalls nach einer gemäß § 8d Nummer 2 erlassenen Rechtsverordnung erfüllen, können sich in eine beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle öffentlich geführte Liste für Energieaudits durchführende Personen eintragen lassen.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates ergänzend zu den Absätzen 2 und 3 festzulegen,

1. welche Anforderungen an Anbieter hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit, Fachkunde und der Fähigkeit zur unabhängigen Beratung zu stellen sind,
2. welche Nachweise die Anbieter erbringen müssen, um in die Anbieter- und Energieauditorenlisten eingetragen werden zu können,
3. welche Kosten für die Eintragung erhoben werden können und
4. unter welchen Voraussetzungen eine Löschung aus der Anbieter- und Energieauditorenliste erfolgt.“

7. § 8 wird durch die folgenden §§ 8 bis 8d ersetzt:

„§ 8

Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits; Verpflichtungsbefreiung

(1) Unternehmen im Sinne des § 1 Nummer 4 sind verpflichtet,

1. bis zum 5. Dezember 2015 ein Energieaudit nach Maßgabe des

a) § 8a Absatz 1 Nummer 1 und § 8b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 bis 5,

b) § 8a Absatz 1 Nummer 2 bis 5, Absatz 2 und 3 und § 8b Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 6

durchzuführen und

2. gerechnet vom Zeitpunkt des ersten Energieaudits mindestens alle vier Jahre ein weiteres Energieaudit nach Maßgabe des

a) § 8a Absatz 1 Nummer 1 und § 8b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 bis 5,

b) § 8a Absatz 1 Nummer 2 bis 5, Absatz 2 und 3 und § 8b Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 6

durchzuführen.

(2) Die Pflicht zur Durchführung des ersten Energieaudits nach Absatz 1 Nummer 1 gilt als erfüllt, wenn zwischen dem 4. Dezember 2012 und dem 5. Dezember 2015 ein Energieaudit durchgeführt worden ist, das den Anforderungen nach § 8a entspricht.

(3) Unternehmen sind von der Pflicht nach Absatz 1 freigestellt, wenn sie zu dem nach Absatz 1 maßgeblichen Zeitpunkt entweder

1. ein Energiemanagementsystem im Sinne von § 2 Nummer 17 eingerichtet haben oder

2. ein Umweltmanagementsystem im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1) geändert worden ist, eingerichtet haben.

## § 8a

Anforderungen an Energieaudits;  
Verfügbarkeit von Energieaudits

(1) Das Energieaudit nach § 8 Absatz 1 muss

1. den Anforderungen der DIN EN 16247-1, Ausgabe Oktober 2012<sup>3</sup> entsprechen, wobei zu diesen Anforderungen gehört, dass das Unternehmen einen Verantwortlichen beziehungsweise Ansprechpartner zur Durchführung des Energieaudits vorsieht,

2. auf aktuellen, kontinuierlich oder zeitweise gemessenen, belegbaren Betriebsdaten zum Energieverbrauch und zu den Lastprofilen basieren, wobei für gängige Geräte, für die eine Ermittlung des Energieverbrauchs mittels Messung nicht oder nur mit einem erheblichen Aufwand möglich ist, der Energieverbrauch auch durch nachvollziehbare Hochrechnungen von bestehenden Betriebs- und Lastdaten ermittelt werden kann und für Geräte zur Beleuchtung und für Bürogeräte eine Schätzung des Energieverbrauchs mittels anderer nachvollziehbarer Methoden vorgenommen werden kann,

3. eine eingehende Prüfung des Energieverbrauchsprofils von Gebäuden oder Gebäudegruppen und Betriebsabläufen oder Anlagen in der Industrie einschließlich der Beförderung mit einschließen,

<sup>3</sup> Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

4. nach Möglichkeit auf einer Lebenszyklus-Kostenanalyse anstatt auf einfachen Amortisationszeiten basieren und
5. verhältnismäßig und so repräsentativ sein, dass sich daraus ein zuverlässiges Bild der Gesamtenergieeffizienz ergibt und sich die wichtigsten Verbesserungsmöglichkeiten zuverlässig ermitteln lassen.

(2) Die für das Energieaudit nach § 8 Absatz 1 verwendeten Daten müssen dem Unternehmen durch die das Energieaudit durchführende Person in einer Weise übermittelt werden, die es ihm ermöglicht, die Daten für historische Analysen und für die Rückverfolgung der Leistung aufzubewahren.

(3) Die Bundesstelle für Energieeffizienz wirkt darauf hin, dass allen Endkunden wirksame, hochwertige Energieaudits zur Verfügung stehen, die von Anbietern durchgeführt werden, die den Anforderungen des § 7 Absatz 2 Satz 1 und 3 genügen. Sofern hierfür keine ausreichende Zahl unabhängiger Anbieter tätig ist, ergreift die Bundesstelle für Energieeffizienz Maßnahmen, um das Tätigwerden unabhängiger Anbieter zu entwickeln und zu fördern.

#### § 8b

##### Anforderungen an die das Energieaudit durchführenden Personen

(1) Das Energieaudit ist von einer Person durchzuführen, die auf Grund ihrer Ausbildung oder beruflichen Qualifizierung und praktischen Erfahrung über die erforderliche Fachkunde zur ordnungsgemäßen Durchführung eines Energieaudits verfügt. Die Fachkunde erfordert

1. eine einschlägige Ausbildung, nachgewiesen durch
  - a) den Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums in einer einschlägigen Fachrichtung oder
  - b) eine berufliche Qualifikation zum staatlich geprüften Techniker oder zur staatlich geprüften Technikerin in einer einschlägigen Fachrichtung oder einen Meisterabschluss oder gleichwertigen Weiterbildungsabschluss und
2. eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit, bei der praxisbezogene Kenntnisse über die betriebliche Energieberatung erworben wurden.

Der Nachweis einer einschlägigen Ausbildung nach Satz 2 Nummer 1 ist auch als erbracht anzusehen, wenn ein Abschluss oder eine berufliche Qualifikation durch eine oberste Bundes- oder Landesbehörde oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts als gleichwertig anerkannt ist.

(2) Das Energieaudit ist in unabhängiger Weise durchzuführen. Die das Energieaudit durchführende Person muss das Unternehmen, das sie beauftragt, hersteller-, anbieter- und vertriebsneutral beraten. Die das Energieaudit durchführenden Personen dürfen keine Provisionen oder sonstige geldwerte Vorteile von einem Unternehmen fordern oder erhalten, das Produkte herstellt oder vertreibt oder

Anlagen errichtet oder vermietet, die bei Energiesparinvestitionen im auditierten Unternehmen verwendet werden. Wird das Energieaudit von unternehmensinternen Personen durchgeführt, so dürfen diese Personen nicht unmittelbar an der Tätigkeit beteiligt sein, die einem Energieaudit unterzogen wird. Unternehmensinterne Energieauditoren müssen in ihrer Aufgabenwahrnehmung unabhängig sein; sie sind der Leitung des Unternehmens unmittelbar zu unterstellen und in dieser Funktion weisungsfrei. Sie dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben als Energieauditoren nicht benachteiligt werden.

#### § 8c

##### Nachweisführung

(1) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hat Stichprobenkontrollen zur Durchführung der Energieaudits im Sinne von § 8 Absatz 1 durchzuführen. Dazu hat es Unternehmen unter Setzung einer angemessenen Frist zur Vorlage des Nachweises aufzufordern, dass das betreffende Unternehmen

1. der Verpflichtung nach § 8 Absatz 1 nachgekommen ist oder
2. nach § 8 Absatz 3 von der Verpflichtung nach § 8 Absatz 1 freigestellt ist.

(2) Wird ein Unternehmen zum Nachweis aufgefordert, das nicht in den Anwendungsbereich gemäß § 8 Absatz 1 fällt und demnach nicht zur Durchführung eines Energieaudits verpflichtet ist, so hat es in einer Selbsterklärung anzugeben, dass es kein Unternehmen im Sinne des § 1 Nummer 4 ist.

(3) Der Nachweis über die Durchführung eines Energieaudits nach § 8 Absatz 1 erfolgt über eine Bestätigung derjenigen Person, die das Energieaudit durchgeführt hat. Fand eine Überprüfung der Fachkunde und Zuverlässigkeit der Person, die das Energieaudit durchgeführt hat, nicht bereits im Rahmen ihrer Eintragung in die Liste nach § 7 Absatz 3 statt, so ist die Fachkunde auf Anforderung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle durch das auditierte Unternehmen durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann von dem Unternehmen im Rahmen der Stichprobenprüfung nach Absatz 1 Satz 1 die Vorlage von im Rahmen des Energieaudits anzufertigenden Unterlagen einschließlich des Energieauditberichts verlangen.

(4) Nachweise im Sinne von Absatz 3 aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen inländischen Nachweisen gleich, wenn sie gleichwertig sind. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann verlangen, dass die Unterlagen in beglaubigter Kopie und in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

(5) Wurde das Energieaudit von einer Organisation durchgeführt, die von der nationalen Akkreditierungsstelle als Konformitätsbewertungsstelle für

die Zertifizierung von Energiemanagementsystemen nach der DIN EN ISO 50001 akkreditiert wurde, genügt als Nachweis der Qualifikation die entsprechende Akkreditierungsurkunde, sofern der als Energieauditor tätige Mitarbeiter der akkreditierten Organisation die Kompetenzanforderungen erfüllt, die nach den einschlägigen Akkreditierungsregeln für eine Berufung als Auditor für Energiemanagementsysteme vorausgesetzt werden. Wurde das Energieaudit von einem Umweltgutachter oder einer Umweltgutachterorganisation im Sinne der §§ 9, 10 und 18 des Umweltauditgesetzes durchgeführt, genügt als Nachweis der Qualifikation die für den betreffenden Sektor ausgestellte Zulassungsurkunde für die Person, die das Energieaudit durchgeführt hat.

(6) Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 8 Absatz 3 erfolgt

1. im Fall von § 8 Absatz 3 Nummer 1 über ein gültiges DIN EN ISO 50001-Zertifikat;
2. im Fall von § 8 Absatz 3 Nummer 2 über einen gültigen Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid der zuständigen EMAS-Registrierungsstelle über die Eintragung des Unternehmens in das EMAS-Register oder eine Bestätigung der EMAS-Registrierungsstelle über eine aktive Registrierung mit der Angabe eines Zeitpunkts, bis zu dem die Registrierung gültig ist.

Bei Unternehmen mit mehreren Unternehmensteilen oder Standorten ist es für die Nachweisführung nach § 8c Absatz 6 unschädlich, wenn für die einzelnen Unternehmensteile oder Standorte unterschiedliche Systeme nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 betrieben werden. Bei einer Überprüfung zwischen dem 5. Dezember 2015 und dem 31. Dezember 2016 genügt der Nachweis über den Beginn der Einrichtung eines Systems nach § 8 Absatz 3. Dieser Nachweis erfolgt durch die Abgabe einer schriftlichen oder elektronischen Erklärung der Geschäftsführung mit folgendem Inhalt:

1. das Unternehmen verpflichtet sich oder beauftragt eine der in § 55 Absatz 8 des Energiesteuergesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042) geändert worden ist, und § 10 Absatz 7 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436, 2725) geändert worden ist, genannten Stellen,
  - a) ein Energiemanagementsystem nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 oder
  - b) ein Umweltmanagementsystem nach § 8 Absatz 3 Nummer 2
 einzuführen, und
2. das Unternehmen hat mit der Einführung des Systems (Nummer 1) begonnen und dabei folgende Maßnahmen umgesetzt:
  - a) für ein Energiemanagementsystem nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 die Nummer 4.4.3 Buch-

stabe a der DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2011;

- b) für ein Umweltmanagementsystem nach § 8 Absatz 3 Nummer 2 mindestens die Erfassung und Analyse eingesetzter Energieträger mit einer Bestandsaufnahme der Energieströme und Energieträger, der Ermittlung wichtiger Kenngrößen in Form von absoluten und prozentualen Einsatzmengen gemessen in technischen und bewertet in monetären Einheiten und der Dokumentation der eingesetzten Energieträger mit Hilfe einer Tabelle.

#### § 8d

##### Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ohne Zustimmung des Bundesrates Näheres zu regeln zu

1. den Anforderungen an das Energieaudit,
  2. den Anforderungen an die das Energieaudit durchführenden Personen hinsichtlich der Fachkunde und der Unabhängigkeit und
  3. den Voraussetzungen für eine Freistellung von der Pflicht zur Durchführung von Energieaudits.“
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Beobachtung“ die Wörter „und Bewertung“ eingefügt.
    - bb) In Nummer 8 wird nach den Wörtern „§ 4 Absatz 1 und 2“ die Angabe „, § 5“ gestrichen.
    - cc) Nummer 9 wird aufgehoben.
    - dd) In Nummer 14 werden nach den Wörtern „Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist,“ eingefügt.
    - ee) In Nummer 15 wird das Wort „Technologie“ durch das Wort „Energie“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 wird das Wort „Technologie“ durch das Wort „Energie“ ersetzt.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Energieunternehmen“ die Angabe „, Umweltverbände“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beruft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Mitglieder des Beirats für zwei Jahre.“

- bb) In Satz 3 wird das Wort „zwölf“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Technologie“ durch das Wort „Energie“ ersetzt.
10. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Endkunden“ die Wörter „sowie über die Marktaktivitäten von Energieunternehmen mit Bezug zum Energiedienstleistungsmarkt“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Unternehmen“ durch das Wort „Energieunternehmen“ ersetzt.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder Nummer 2 Buchstabe a ein Energieaudit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt,
  2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 8c Absatz 1 Satz 2 oder § 11 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b zuwiderhandelt oder
  3. entgegen § 8c Absatz 2 oder Absatz 6 Satz 4 eine Angabe nicht richtig macht.“
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „die Bundesstelle für Energieeffizienz“ durch die Wörter „das Bun-

desamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ ersetzt.

12. § 13 wird aufgehoben.

#### **Artikel 2**

#### **Änderung des Gesetzes zur Einrichtung einer Markttransparenz- stelle für den Großhandel mit Strom und Gas**

Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Einrichtung einer Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2403) wird aufgehoben.

#### **Artikel 3**

#### **Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen**

§ 47g Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, wird aufgehoben.

#### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 3 tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 15. April 2015

Der Bundespräsident  
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Energie  
Sigmar Gabriel

## Fünftes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (5. SGB IV-ÄndG)

Vom 15. April 2015

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2462) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 23c wird wie folgt gefasst:

„§ 23c Sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen; elektronische Übermittlung von Bescheinigungen“.

b) Die Angabe zu § 28b wird wie folgt gefasst:

„§ 28b Inhalte und Verfahren für die Gemeinsamen Grundsätze und die Datenfeldbeschreibung“.

c) Nach der Angabe zu § 94 werden zum Sechsten Abschnitt die folgenden Angaben eingefügt:

„Sechster Abschnitt

Übermittlung und Verarbeitung von elektronischen Daten in der Sozialversicherung

Erster Titel

Übermittlung von Daten zur und innerhalb der Sozialversicherung

§ 95 Gemeinsame Grundsätze Technik

Zweiter Titel

Annahme, Weiterleitung und Verarbeitung der Daten der Arbeitgeber durch die Sozialversicherungsträger

§ 96 Kommunikationsserver

§ 97 Annahmestellen

§ 98 Weiterleitung der Daten durch die Einzugsstellen“.

d) Die Angabe „Sechster Abschnitt“ wird durch die Angabe „Siebter Abschnitt“ ersetzt.

e) Die Angabe „Siebter Abschnitt“ wird durch die Angabe „Achter Abschnitt“ ersetzt.

f) Die Angabe „Achter Abschnitt“ wird durch die Angabe „Neunter Abschnitt“ ersetzt.

1a. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 98 folgende Angaben zum Dritten Titel eingefügt:

„Dritter Titel

Übermittlung von Daten im Lohnnachweisverfahren der Unfallversicherung

§ 99 Übermittlung von Daten durch den Unternehmer im Lohnnachweisverfahren

§ 100 Inhalt des elektronischen Lohnnachweises

§ 101 Stammdatendatei

§ 102 Verarbeitung, Weiterleitung und Nutzung der Daten zum Lohnnachweisverfahren

§ 103 Gemeinsame Grundsätze zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung“.

2. § 14 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

3. In § 23 Absatz 2a wird die Angabe „15. Juli“ durch die Angabe „31. Juli“ und die Angabe „15. Januar“ durch die Angabe „31. Januar“ ersetzt.

4. In § 23a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden nach den Wörtern „sonstige Sachbezüge“ die Wörter „, die monatlich gewährt werden,“ eingefügt.

5. § 23c wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen; elektronische Übermittlung von Bescheinigungen“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sind zur Gewährung von Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Pflegeunterstützungsgeld oder Mutterschaftsgeld Angaben über das Beschäftigungsverhältnis notwendig und sind diese dem Leistungsträger aus anderem Grund nicht bekannt, sind sie durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Diese Bescheinigung kann der Leistungsträger im Einzelfall vom Arbeitgeber elektronisch durch Datenübertragung anfordern. Der Arbeitgeber hat dem Leistungsträger diese Bescheinigung im Einzelfall durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfen zu erstatten. Satz 3 gilt nicht für Einzelfälle, in denen ein elektronisches Meldeverfahren nicht wirtschaftlich durchzuführen ist. Den Aufbau der Datensätze, notwendige Schlüsselzahlen und Angaben und die Ausnahmen nach Satz 4 bestimmen der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Bundesagentur für Arbeit und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. sowie die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in Gemeinsamen Grundsätzen. Die Gemeinsamen Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist vorher anzuhören. Die Sätze 2 bis 6 gelten nicht für die Gewährung von Krankengeld bei einer Spende von Organen oder Geweben nach § 44a des Fünften Buches und von Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 des Elften Buches.“

c) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Arbeitgeber, die für Zwecke der gesetzlichen Rentenversicherung Bescheinigungen im Sinne der §§ 18c und 18e und im Sinne von § 98 des Zehnten Buches elektronisch übermitteln (§ 196a des Sechsten Buches), haben diese Meldungen durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfen zu erstatten. Die Daten-

stelle der Träger der Rentenversicherung hat Anfragen sowie Rückmeldungen an die Arbeitgeber durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung zu übermitteln. Die Deutsche Rentenversicherung Bund bestimmt das Nähere zu den Datensätzen, notwendigen Schlüsselzahlen und Angaben für die Meldungen und Rückmeldungen sowie zum Verfahren und zu Ausnahmeregelungen bundeseinheitlich in Grundsätzen. Die Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, das vorher die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände anzuhören hat.“

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Leistungsträger hat dem Arbeitgeber alle notwendigen Angaben zur Berechnung des beitragspflichtigen Arbeitsentgeltes nach Absatz 1, insbesondere die Dauer und die Höhe der gezahlten Leistung, sowie mögliche Rückmeldungen an den Arbeitgeber durch Datenübertragung zu übermitteln. Der Leistungsträger kann die Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 1 durch elektronische Datenübertragung anfordern. Die Leistungsträger haben auf Antrag des Arbeitgebers Mitteilungen über die Zeiten, die auf den Anspruch des Beschäftigten auf Entgeltfortzahlung anrechenbar sind, und die Versicherungsnummer für Anträge auf Leistungen nach Absatz 2 Satz 1 durch Datenübertragung zu übermitteln. Der Antrag des Arbeitgebers nach Satz 3 ist durch elektronische Datenübertragung zu übermitteln. Das Nähere zu den Angaben und Verfahren nach den Sätzen 1 bis 3 und zu Ausnahmeregelungen regeln die in Absatz 2 Satz 5 genannten Sozialversicherungsträger in Gemeinsamen Grundsätzen; Absatz 2 Satz 6 gilt entsprechend. Private Krankenversicherungsunternehmen können im Falle der Zahlung von Krankentagegeld Meldungen an den Arbeitgeber nach den Sätzen 1 bis 3 übermitteln.“

6. In § 26 Absatz 4 Satz 7 wird das Wort „gemeinsamen“ durch das Wort „Gemeinsamen“ und die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

7. § 28a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt,“.

bbb) In Nummer 15 werden jeweils die Wörter „einer Betriebsstätte“ durch die Wörter „einem Beschäftigungsbetrieb“ ersetzt.

ccc) In dem Satzteil nach Nummer 20 werden die Wörter „durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfen“ gestrichen.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:



- „Jede Meldung sowie die darin enthaltenen Datensätze sind mit einem eindeutigen Kennzeichen zur Identifizierung zu versehen. Meldungen nach diesem Buch erfolgen, soweit nichts Abweichendes geregelt ist, durch elektronische Datenübermittlung (Datenübertragung); dabei sind Datenschutz und Datensicherheit nach dem jeweiligen Stand der Technik sicherzustellen und bei Nutzung allgemein zugänglicher Netze Verschlüsselungsverfahren zu verwenden. Arbeitgeber oder andere Meldepflichtige haben ihre Meldungen durch Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfen zu erstatten.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Der Arbeitgeber hat für jeden in einem Kalenderjahr Beschäftigten, der in der Unfallversicherung versichert ist, zum 16. Februar des Folgejahres eine besondere Jahresmeldung zur Unfallversicherung zu erstatten. Diese Meldung enthält über die Angaben nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3, 6 und 9 hinaus folgende Angaben:
1. die Mitgliedsnummer des Unternehmers;
  2. die Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers;
  3. das in der Unfallversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt in Euro und seine Zuordnung zur jeweilig anzuwendenden Gefahrstoffstelle.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nummer 2 Buchstabe c und f bis h wird aufgehoben.
- bbb) In Nummer 4 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 19“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 19“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- d) Absatz 3a wird wie folgt gefasst:
- „(3a) Der Arbeitgeber oder eine Zahlstelle nach § 202 Absatz 2 des Fünften Buches kann in den Fällen, in denen für eine Meldung keine Versicherungsnummer des Beschäftigten oder Versorgungsempfängers vorliegt, im Verfahren nach Absatz 1 eine Meldung zur Abfrage der Versicherungsnummer an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung übermitteln; die weiteren Meldepflichten bleiben davon unberührt. Die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung übermittelt dem Arbeitgeber oder der Zahlstelle unverzüglich durch Datenübertragung die Versicherungsnummer oder den Hinweis, dass die Vergabe der Versicherungsnummer mit der Anmeldung erfolgt.“
- e) In Absatz 4a Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 10“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 10“ ersetzt.
- f) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „eine Einzugsermächtigung“ durch die Wörter „ein Lastschriftmandat“ ersetzt.
- g) In Absatz 10 Satz 1 werden die Wörter „§ 6 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
- h) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 6 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 Nummer 10 werden die Wörter „der Betriebsstätte“ durch die Wörter „des Beschäftigungsbetriebes“ ersetzt.
- i) In Absatz 13 Satz 2 wird das Wort „gemeinsamen“ durch das Wort „Gemeinsamen“ und die Angabe „§ 28b Absatz 2“ durch die Angabe „§ 28b Absatz 1“ ersetzt.
8. § 28b wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 28b  
Inhalte und  
Verfahren für die Gemeinsamen  
Grundsätze und die Datenfeldbeschreibung“.
- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „die Deutsche Rentenversicherung Bund,“ die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,“ eingefügt und wird das Wort „gemeinsamen“ durch das Wort „Gemeinsamen“ ersetzt.
- bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. den Aufbau, den Inhalt und die Identifizierung der einzelnen Datensätze für die Übermittlung von Meldungen und Beitragsnachweisen durch den Arbeitgeber an die Sozialversicherungsträger, soweit nichts Abweichendes in diesem Buch geregelt ist,“.
- ccc) Die folgenden Nummern 3 bis 5 werden angefügt:
- „3. den Aufbau und den Inhalt der einzelnen Datensätze für die Übermittlung von Eingangsbestätigungen, Fehlermeldungen und sonstigen Rückmeldungen der Sozialversicherungsträger und anderer am Meldeverfahren beteiligter Stellen an die Arbeitgeber in den Verfahren nach Nummer 2,
4. gesondert den Aufbau und den Inhalt der Datensätze für die Kommunikationsdaten, die einheitlich vor oder nach jedem Datensatz nach Nummer 2 bei jeder Daten-

- übertragung vom Arbeitgeber an die Sozialversicherung und bei Rückmeldungen an den Arbeitgeber zu übermitteln sind,
5. gesondert den Aufbau und den Inhalt aller Bestandsprüfungen in den elektronischen Verfahren mit den Arbeitgebern.“
- bb) In Satz 2 wird das Wort „gemeinsamen“ durch das Wort „Gemeinsamen“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:
- „(2) Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. bestimmen bundeseinheitlich die Gestaltung des Haushaltsschecks nach § 28a Absatz 7 und das der Einzugsstelle in diesem Verfahren zu erteilende Lastschriftmandat durch Gemeinsame Grundsätze. Die Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, das vorher in Bezug auf die steuerrechtlichen Angaben das Bundesministerium der Finanzen anzuhören hat.“
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:
- „(3) Soweit Meldungen nach § 28a Absatz 10 oder 11 betroffen sind, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. zu beteiligen ist.“
- g) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Alle Datenfelder sind eindeutig zu beschreiben und in allen Verfahren, für die Grundsätze oder Gemeinsame Grundsätze nach diesem Gesetzbuch und für das Aufwendungsausgleichsgesetz gelten, verbindlich in der jeweils aktuellen Beschreibung zu verwenden. Zur Sicherung der einheitlichen Verwendung hält der Spitzenverband Bund der Krankenkassen eine Datenbankanwendung vor, in der alle Datenfelder beschrieben sowie ihre Verwendung in Datensätzen und Datenbausteinen in historisierter wie auch in aktueller Form gespeichert sind und von den an den Meldeverfahren nach diesem Gesetzbuch Beteiligten ab dem 1. Juli 2017 automatisiert abgerufen werden können. Das Nähere zur Darstellung, zur Aktualisierung und zum Abrufverfahren der Daten regeln die in Absatz 1 Satz 1 genannten Organisationen der Sozialversicherung in Gemeinsamen Grundsätzen; Absatz 3 gilt entsprechend. Die Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.“
- 8a. In § 28p Absatz 8 Satz 4 werden nach den Wörtern „die Daten der Datei nach § 150 Absatz 3 des Sechsten Buches“ die Wörter „und der Stammdatendatei nach § 101“ eingefügt.
9. Dem § 28q Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „Die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung hat auf Anforderung des prüfenden Trägers der Rentenversicherung die in der Datei nach § 28p Absatz 8 Satz 3 gespeicherten Daten zu verarbeiten, zu nutzen und diesem zu übermitteln, soweit dies für die Prüfung nach Satz 1 erforderlich ist. Die Übermittlung darf auch durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen, ohne dass es einer Genehmigung nach § 79 Absatz 1 des Zehnten Buches bedarf.“
10. § 71d wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „vom Vorstand aufgestellt“ durch das Wort „festgestellt“ und die Angabe „1. Oktober“ durch die Angabe „15. November“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ gestrichen.
11. Dem § 72 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau bedarf der Beschluss der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft erfolgt.“
12. In § 73 Absatz 2 Satz 6 werden die Wörter „und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ gestrichen.
13. Nach § 94 wird folgender Sechster Abschnitt eingefügt:
- „Sechster Abschnitt  
Übermittlung und Verarbeitung von  
elektronischen Daten in der Sozialversicherung
- Erster Titel  
Übermittlung von Daten zur  
und innerhalb der Sozialversicherung
- § 95  
Gemeinsame Grundsätze Technik
- Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die Bundesagentur für Arbeit und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. vereinbaren in Gemeinsamen Grundsätzen die Standards für die elektronische Datenübermittlung an die oder innerhalb der Sozialversicherung, insbesondere zur Verschlüsselung der Daten, zur Übertragungstechnik, zur Kennzeichnung bei Weiterleitung von Meldungen durch ein Referenzdatum und zu den jeweiligen Schnittstellen. Soweit Standards vereinbart werden, von denen die landwirtschaftliche Sozialversicherung oder die berufsständische Versorgung betroffen ist, sind deren Spitzenorganisationen zu beteiligen. Die Gemeinsamen Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, das vorher das Bundesministerium für Gesundheit und, soweit die Meldeverfahren der Arbeitgeber betroffen sind,

die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände anzuhören hat.

#### Zweiter Titel

Annahme, Weiterleitung und  
Verarbeitung der Daten der Arbeit-  
geber durch die Sozialversicherungsträger

#### § 96

##### Kommunikationsserver

(1) Zur Bündelung der Datenübermittlung vom Arbeitgeber an die Sozialversicherungsträger und andere öffentliche Stellen nach diesem Gesetzbuch und dem Aufwendungsausgleichsgesetz sowie des zugehörigen Rückmeldeverfahrens betreiben die gesetzliche Krankenversicherung und die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung jeweils einen Kommunikationsserver. Eingehende Meldungen der Arbeitgeber sind unverzüglich an die zuständige Annahmestelle weiterzuleiten. Der technische Eingang der Meldung ist zu quittieren.

(2) Der Arbeitgeber hat Meldungen der Sozialversicherungsträger oder anderer öffentlicher Stellen nach diesem Gesetzbuch mindestens einmal wöchentlich von den Kommunikationsservern abzurufen und zu verarbeiten. Der Abruf ist durch den Arbeitgeber zu quittieren. Mit dem Empfang gelten die Meldungen als dem Arbeitgeber zugegangen. 30 Tage nach Eingang der Quittung sind diese Meldungen durch den Sozialversicherungsträger oder die andere öffentliche Stelle zu löschen. Erfolgt keine Quittierung, werden Meldungen 30 Tage nach der Bereitstellung zum Abruf gelöscht. Satz 1 gilt nicht für Arbeitgeber, die Meldungen nach § 28a Absatz 6a und 7 abgeben. Diese erhalten die Meldungen von den Sozialversicherungsträgern in schriftlicher Form übermittelt. Das Nähere zum Abrufverfahren wird in Gemeinsamen Grundsätzen entsprechend § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 geregelt.

#### § 97

##### Annahmestellen

(1) Die Sozialversicherungsträger und die berufsständischen Versorgungseinrichtungen errichten zur Annahme der Daten vom oder zur Rückmeldung zum Arbeitgeber, zu ihrer technischen Prüfung und zur Weiterleitung innerhalb eines Sozialversicherungszweiges oder an andere Sozialversicherungsträger oder öffentliche Stellen Annahmestellen. Annahmestellen errichten die Krankenkassen. Eine Annahmestelle errichten ferner

- die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
- die Träger der Rentenversicherung bei der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung,
- die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
- die Bundesagentur für Arbeit,
- die Unfallversicherungsträger bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V.,

– die berufsständischen Versorgungseinrichtungen bei der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann ein Sozialversicherungsträger durch schriftliche Vereinbarung einen anderen Sozialversicherungsträger mit dem Betrieb der Annahmestelle beauftragen.

(3) Die erstannehmende Annahmestelle hat nach der Entschlüsselung der Daten und der technischen Prüfung die technisch fehlerfreien Daten innerhalb eines Tages an den Adressaten der Datenübermittlung weiterzuleiten. Der Arbeitgeber erhält mit der Weiterleitung eine Bearbeitungsbestätigung; die Meldungen gelten damit als dem Adressaten zugegangen.

(4) Technisch fehlerhafte Meldungen sind innerhalb eines Tages mit einer Fehlermeldung durch Datenübertragung zurückzuweisen.

(5) Die Annahmestelle darf die Meldungen unter Beachtung der Datensicherheit und Datenvollständigkeit in ein anderes technisches Format umwandeln, wenn dies für die weitere Verarbeitung und Nutzung der Meldungen beim Adressaten der Daten notwendig oder wirtschaftlicher ist. Die Meldungen sind ohne inhaltliche Veränderungen in verschlüsselter Form oder über eine gesicherte Leitung an den Adressaten weiterzuleiten.

#### § 98

##### Weiterleitung der Daten durch die Einzugsstellen

(1) Die Einzugsstellen nehmen, soweit durch dieses Gesetzbuch nichts anderes bestimmt ist, die für die gesetzliche Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung und die berufsständischen Versorgungseinrichtungen sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung zu übermittelnden Daten von der erstannehmenden Annahmestelle entgegen. Dies gilt auch für die Daten nach § 196 Absatz 2 Satz 3 des Sechsten Buches. Satz 1 gilt auch für Meldungen an die Unfallversicherung nach diesem Buch. Die Einzugsstellen haben dafür zu sorgen, dass die Meldungen rechtzeitig erstattet werden, die erforderlichen Daten vollständig und richtig enthalten sind und innerhalb von drei Arbeitstagen an die Adressaten der Meldeinhalte weitergeleitet werden. Die Einzugsstellen können die Weiterleitung der Daten an andere Sozialversicherungsträger oder andere öffentliche Stellen an eine Annahmestelle übertragen.

(2) Die Einzugsstelle unterzieht die Meldungen einer automatisierten inhaltlichen Prüfung im Abgleich mit ihren Bestandsdaten (Bestandsprüfung). Stellt sie in einer Meldung einen Fehler fest, hat sie diese Meldung innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Daten nach § 97 Absatz 3 Satz 2 durch Datenübertragung an den Meldepflichtigen zurückzuweisen; § 96 Absatz 2 Satz 6 und 7 gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für alle anderen Adressaten der Meldungen.“

13a. Nach § 98 wird folgender Dritter Titel eingefügt:

## „Dritter Titel

Übermittlung von Daten im  
Lohnnachweisverfahren der Unfallversicherung

## § 99

Übermittlung von Daten durch  
den Unternehmer im Lohnnachweisverfahren

(1) Hat ein Unternehmer nach § 165 Absatz 1 Satz 1 des Siebten Buches für das Kalenderjahr, in dem Beitragspflicht bestand, einen Lohnnachweis zu erstellen, hat er diesen bis zum 16. Februar des Folgejahres durch elektronische Datenübertragung an den zuständigen Unfallversicherungsträger zu übermitteln. Die Übermittlung hat aus einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm oder einer systemgeprüften Ausfüllhilfe nach § 28a Absatz 1 Satz 2 und 3 zu erfolgen.

(2) Der Unternehmer übermittelt die Meldungen nach Absatz 1 an die Annahmestelle der Unfallversicherungsträger. Übermittelt ein Unternehmer Meldungen für mehrere meldende Stellen oder gesondert für verschiedene Gruppen von Versicherten, hat er diese Meldungen jeweils gesondert als Teillohnnachweis zu erstatten.

(3) Sind Korrekturen der gemeldeten Daten notwendig oder werden fehlerhafte Meldungen zurückgewiesen, hat der Unternehmer unverzüglich die fehlerhafte Meldung zu stornieren und die Meldung erneut zu erstatten.

(4) Abweichend von Absatz 3 ist eine Meldung nach Absatz 1 bei Insolvenz, Einstellung des Unternehmens, der Beendigung aller Beschäftigungsverhältnisse oder anderen Sachverhalten, die zu einem Wegfall der die Abrechnung durchführenden Stelle führen, mit der nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen, abzugeben. Das Nähere regeln die Gemeinsamen Grundsätze nach § 103.

## § 100

## Inhalt des elektronischen Lohnnachweises

(1) Die Meldung des elektronischen Lohnnachweises enthält insbesondere folgende Angaben:

1. die Mitgliedsnummer des Unternehmers;
2. die Betriebsnummer der die Abrechnung durchführenden Stelle und eine Liste der dazugehörigen Beschäftigungsbetriebe;
3. die Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers;
4. das in der Unfallversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt, die geleisteten Arbeitsstunden und die Anzahl der zu meldenden Versicherten, bezogen auf die anzuwendenden Gehahrtarifstellen.

(2) Absatz 1 gilt für die Erstellung von Teillohn nachweisen nach § 99 Absatz 2 entsprechend.

(3) Das Nähere zum Verfahren, zu den Datensätzen und zu weiteren zu übermittelnden Angaben, insbesondere der zu verwendenden Schlüsselzahlen, regeln die Gemeinsamen Grundsätze nach § 103.

## § 101

## Stammdatendatei

(1) Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. errichtet eine Stammdatendatei, in der der zuständige Unfallversicherungsträger, die Mitgliedsnummer des Unternehmers, die anzuwendenden Gehahrtarifstellen, die dazugehörigen Betriebsnummern der die Abrechnung durchführenden Stellen und der durch diese Stellen abgerechneten Beschäftigungsbetriebe und gegebenenfalls weitere erforderliche Identifikationsmerkmale gespeichert sind.

(2) Die Unfallversicherungsträger melden alle notwendigen Daten zur Errichtung einer Stammdatendatei an die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V., Änderungen der Daten sind unverzüglich zu melden. Die Unfallversicherungsträger dürfen die zur Erledigung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen Daten aus der Stammdatendatei abrufen, verarbeiten und nutzen.

(3) Die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Datenstelle der Träger der Rentenversicherungsträger und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See dürfen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach diesem Buch die Daten der Stammdatendatei abrufen und nutzen.

(4) Die Unternehmer haben zur Durchführung der Meldungen nach § 28a Absatz 2a und § 99 einen automatisierten Abgleich mit den Daten der Stammdatendatei durchzuführen.

(5) Das Nähere zum Aufbau und zum Abrufverfahren, insbesondere zu den Datensätzen, wird in den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 103 geregelt.

## § 102

Verarbeitung,  
Weiterleitung und Nutzung  
der Daten zum Lohnnachweisverfahren

(1) Für die Annahme, Prüfung und Weiterleitung der Meldung nach § 99 gilt für die Annahmestelle der Unfallversicherungsträger § 97 Absatz 3 bis 5 entsprechend.

(2) Die Annahmestelle leitet die Meldung nach § 99 an die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. innerhalb eines Arbeitstages weiter. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. prüft diese Meldungen gegen ihre Informationen im Stammdatendienst und leitet fehlerfreie Meldungen an den zuständigen Unfallversicherungsträger innerhalb eines Arbeitstages weiter.

(3) Das Nähere zum Verfahren, zur Weiterleitung und zur Nutzung der Daten regeln die Gemeinsamen Grundsätze nach § 103.

## § 103

Gemeinsame Grundsätze zur  
Datenübermittlung an die Unfallversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen bestimmen in Gemeinsamen Grundsätzen bun-

- deseinheitlich das Nähere zu den Verfahren nach den §§ 99, 100, 101 und 102. Die Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, das vorher die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände anzuhören hat.“
14. Der bisherige Sechste Abschnitt wird Siebter Abschnitt.
  15. In § 110a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „und über diese Übereinstimmung ein Nachweis geführt wird,“ gestrichen.
  16. § 110d wird aufgehoben.
  17. Der bisherige Siebte Abschnitt wird Achter Abschnitt.
  18. Der bisherige Achte Abschnitt wird Neunter Abschnitt.
  - 18a. § 111 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Nummer 4 Buchstabe b wird das Wort „oder“ am Ende der Vorschrift durch ein Komma ersetzt.
      - ab) Die Nummern 5 und 6 werden wie folgt gefasst:
        - „5. entgegen § 99 Absatz 1 Satz 1 einen Lohnnachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
        6. entgegen § 99 Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder“.
    - b) In Absatz 4 werden die Wörter „Absatzes 1 Nummer 2, 2b und 2c“ durch die Wörter „Absatzes 1 Nummer 2, 2b, 2c und 5“ ersetzt.
  19. § 114 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 2 werden die Wörter „sowie für Waisenrenten an vor dem 1. Januar 2002 geborene Waisen“ gestrichen.
    - b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „sowie für Waisenrenten an vor dem 1. Januar 2002 geborene Waisen“ gestrichen.
- BGBI. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBI. I S. 2475) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
    - a) Die Angabe zu § 130 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 130 Assistierte Ausbildung“.
    - b) Die Angabe zu § 420 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 420 Versicherungsfreiheit von Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Programms Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“.
  2. In § 22 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 54a“ durch die Wörter „den §§ 54a und 130“ ersetzt.
  3. Dem § 56 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 

„Teilnehmende an einer ausbildungsvorbereitenden Phase nach § 130 haben Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe wie Auszubildende in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme.“
  4. § 78 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Förderungsbedürftig sind auch

    1. junge Menschen, die ohne die Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen eine Einstiegsqualifizierung oder eine erste betriebliche Berufsausbildung nicht beginnen oder fortsetzen können oder voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, diese erfolgreich abzuschließen, oder
    2. Auszubildende, die nach der vorzeitigen Lösung eines betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses unter den Voraussetzungen des § 76 Absatz 3 eine Berufsausbildung außerbetrieblich fortsetzen.

Satz 1 Nummer 1 gilt entsprechend für junge Menschen, die bereits eine Berufsausbildung absolviert haben und deren zweite Berufsausbildung für ihre dauerhafte berufliche Eingliederung erforderlich ist.“
  5. In § 115 Nummer 2 werden nach dem Wort „Berufsausbildungsbeihilfe“ die Wörter „und der Assistenten Ausbildung“ eingefügt.
  6. § 130 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 130  
Assistierte Ausbildung

    - (1) Die Agentur für Arbeit kann förderungsbedürftige junge Menschen und deren Ausbildungsbetriebe während einer betrieblichen Berufsausbildung (ausbildungsbegleitende Phase) durch Maßnahmen der Assistenten Ausbildung mit dem Ziel des erfolgreichen Abschlusses der Berufsausbildung unterstützen. Die Maßnahme kann auch eine vorgeschaltete ausbildungsvorbereitende Phase enthalten.
    - (2) Förderungsbedürftig sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen, die wegen in ihrer Person liegender Gründe ohne die Förderung eine betriebliche Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können. § 57 Absatz 1 und 2 sowie § 59 gelten entsprechend; § 59 Absatz 2 gilt auch für die ausbildungsvorbereitende Phase.
    - (3) Der förderungsbedürftige junge Mensch wird, auch im Betrieb, individuell und kontinuierlich unterstützt und sozialpädagogisch begleitet.

### Artikel 1a

#### Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

In § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBI. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBI. I S. 434) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 54a“ durch die Wörter „den §§ 54a und 130“ ersetzt.

### Artikel 1b

#### Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997,

(4) In der ausbildungsbegleitenden Phase werden förderungsbedürftige junge Menschen unterstützt

1. zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten,
2. zur Förderung fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und
3. zur Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses.

Die Unterstützung ist mit dem Ausbildungsbetrieb abzustimmen und muss über die Vermittlung betriebs- und ausbildungsüblicher Inhalte hinausgehen.

(5) In einer ausbildungsvorbereitenden Phase werden förderungsbedürftige junge Menschen

1. auf die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung vorbereitet und
2. bei der Suche nach einer betrieblichen Ausbildungsstelle unterstützt.

Die ausbildungsvorbereitende Phase darf eine Dauer von bis zu sechs Monaten umfassen. Konnte der förderungsbedürftige junge Mensch in dieser Zeit nicht in eine betriebliche Berufsausbildung vermittelt werden, kann die ausbildungsvorbereitende Phase bis zu zwei weitere Monate fortgesetzt werden. Sie darf nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegen. Betriebliche Praktika können abgestimmt auf den individuellen Förderbedarf in angemessenem Umfang vorgesehen werden.

(6) Betriebe, die einen förderungsbedürftigen jungen Menschen betrieblich ausbilden, können bei der Durchführung der Berufsausbildung unterstützt werden

1. administrativ und organisatorisch und
2. zur Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses.

Im Fall des Absatzes 1 Satz 2 können Betriebe, die das Ziel verfolgen, einen förderungsbedürftigen jungen Menschen betrieblich auszubilden, zur Aufnahme der Berufsausbildung in der ausbildungsvorbereitenden Phase im Sinne von Satz 1 unterstützt werden.

(7) § 77 gilt entsprechend. Die Leistungen an den Träger der Maßnahme umfassen die Maßnahmekosten. § 79 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt entsprechend.

(8) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 können unter den Voraussetzungen von Satz 2 auch junge Menschen förderungsbedürftig sein, die aufgrund besonderer Lebensumstände eine betriebliche Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können. Voraussetzung ist, dass eine Landeskonzepion für den Bereich des Übergangs von der Schule in den Beruf besteht, in der die besonderen Lebensumstände konkretisiert sind, dass eine spezifische Landeskonzepion zur Assistierte Ausbildung vorliegt und dass sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen.

(9) Maßnahmen können bis zum 30. September 2018 beginnen. Die Unterstützung von Auszubildenden und deren Ausbildungsbetrieben kann in bereits laufenden Maßnahmen auch nach diesem Zeitpunkt beginnen. Die oder der Auszubildende muss spätes-

tens in dem Ausbildungsjahr den Termin für die vorgesehene reguläre Abschlussprüfung haben, in dem die ausbildungsbegleitende Phase der Maßnahme endet.“

7. § 420 wird wie folgt gefasst:

„§ 420

Versicherungsfreiheit

von Teilnehmerinnen und Teilnehmern  
des Programms Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt

Versicherungsfrei sind Personen in einer Beschäftigung, die im Rahmen des Bundesprogramms „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ durch Zuwendungen des Bundes gefördert wird.“

## Artikel 2

### Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 21 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

0. § 24a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „auf Versorgung mit“ das Wort „verschreibungspflichtigen“ eingefügt und das Komma und die Wörter „soweit sie ärztlich verordnet werden“ gestrichen.

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für nicht verschreibungspflichtige Notfallkontrazeptiva, soweit sie ärztlich verordnet werden; § 129 Absatz 5a gilt entsprechend.“

1. § 202 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Krankenkasse hat der Zahlstelle der Versorgungsbezüge und dem Bezieher von Versorgungsbezügen unverzüglich die Beitragspflicht des Versorgungsempfängers und deren Umfang mitzuteilen.“

- bb) Satz 5 wird aufgehoben.

- b) In Absatz 2 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Krankenkasse hat nach inhaltlicher Prüfung alle fehlerfreien Angaben elektronisch zu übernehmen, zu verarbeiten und zu nutzen. Alle Rückmeldungen der Krankenkasse an die Zahlstelle erfolgen arbeitstäglich durch Datenübertragung.“

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

2. In § 256 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „§ 202 Absatz 2 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 202 Absatz 2“ ersetzt.

## Artikel 3

### Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404,

3384), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2462) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 196 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 196a Elektronische Bescheinigungen“.
  - b) Die Angabe zu § 255d wird wie folgt gefasst:  
„§ 255d (weggefallen)“.
  - c) Die Angabe zu § 255g wird wie folgt gefasst:  
„§ 255g (weggefallen)“.
  - d) Die Angabe zu § 291 wird wie folgt gefasst:  
„§ 291 (weggefallen)“.
2. § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:  
„1. in den Fällen der Absätze 1 und 2 mit dem Tag, an dem erstmals die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 vorliegen, wenn sie innerhalb von drei Monaten danach beantragt wird, sonst mit dem Tag, der dem Eingang des Antrags folgt,“.
3. § 48 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:  
„c) einen freiwilligen Dienst im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes leistet oder“.
4. Dem § 49 wird folgender Satz angefügt:  
„Dieser bleibt auch bei gerichtlicher Feststellung oder Beurkundung eines abweichenden Todesdatums maßgeblich.“
5. In § 70 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 194 Abs. 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 194 Absatz 1 Satz 6“ ersetzt.
6. § 97 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Einkommen (§ 18a des Vierten Buches) von Berechtigten, das mit einer Witwenrente, Witwenrente oder Erziehungsrente zusammentrifft, wird hierauf angerechnet.“
  - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Anrechenbar ist das Einkommen, das monatlich das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts übersteigt.“
  - c) Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird aufgehoben.
7. Dem § 102 wird folgender Absatz 6 angefügt:  
„(6) Renten an Verschollene werden längstens bis zum Ende des Monats geleistet, in dem sie nach Feststellung des Rentenversicherungsträgers als verstorben gelten; § 49 gilt entsprechend. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Feststellung des Rentenversicherungsträgers haben keine aufschiebende Wirkung. Kehren Verschollene zurück, lebt der Anspruch auf die Rente wieder auf; die für den Zeitraum des Wiederauflebens geleisteten Renten wegen Todes an Hinterbliebene sind auf die Nachzahlung anzurechnen.“
8. § 137b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
    - „1. Seeleute nach § 13 Absatz 1 des Vierten Buches, die an Bord von Kauffahrteischiffen oder Fischereifahrzeugen gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt und bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See rentenversichert sind, sofern diese Beschäftigung nicht geringfügig im Sinne von § 8 des Vierten Buches ausgeübt wird,“.
    - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „oder Nr. 10“ gestrichen.
  - b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a und 2b eingefügt:
    - „(2a) Für deutsche Seeleute, für die vor dem 21. April 2015 nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Versicherungspflicht bestand und die nicht bei einer gewerblichen Berufsgenossenschaft unfallversichert sind, gilt Absatz 2 Nummer 1 nicht, es sei denn, der Arbeitgeber stellt für diese Personen einen Antrag auf Versicherungspflicht in der Seemannskasse.
    - (2b) Auf Antrag des öffentlichen Arbeitgebers werden alle von ihm beschäftigten Seeleute nach § 13 Absatz 1 des Vierten Buches, die bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See rentenversichert sind, in der Seemannskasse versichert.“
9. § 145 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
  - „(3) Die Deutsche Rentenversicherung Bund kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Verpflichtung eingehen, dass die Datenstelle in Versorgungsausgleichssachen die Aufgabe als Vermittlungsstelle zur Durchführung des elektronischen Rechtsverkehrs auch für andere öffentlich-rechtliche Versorgungsträger wahrnimmt. Diese sind verpflichtet, der Deutschen Rentenversicherung Bund den entstehenden Aufwand zu erstatten.“
- 9a. In § 148 Absatz 3 werden nach dem Wort „Krankenversicherung“ die Wörter „dem Bundesversicherungsamt als Verwalter des Gesundheitsfonds,“ eingefügt.
- 9b. Dem § 165 Absatz 1a werden die folgenden Sätze angefügt:
  - „Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Küstenschiffer und Küstenfischer, wenn das laufende Arbeitseinkommen im Durchschnitt voraussichtlich um wenigstens 30 vom Hundert geringer ist als das Arbeitseinkommen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5. Das für Küstenschiffer und Küstenfischer festgestellte laufende Arbeitseinkommen bleibt für ein Jahr maßgebend. Für die Folgejahre sind die Sätze 6 und 7 erneut anzuwenden.“
10. § 166 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2c werden die Wörter „oder Teilübergangsgeld“ gestrichen.
  - b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

- „4a. bei Personen, die für eine begrenzte Zeit im Ausland beschäftigt sind, das Arbeitsentgelt oder der sich abweichend vom Arbeitsentgelt nach Nummer 4 ergebende Betrag, wenn dies mit der antragstellenden Stelle vereinbart wird; die Vereinbarung kann nur für laufende und künftige Lohn- und Gehaltsabrechnungszeiträume getroffen werden.“.
- c) Die bisherige Nummer 4a wird Nummer 4b.
11. In § 168 Absatz 1 Nummer 1d wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- 11a. In § 170 Absatz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „Entwicklungshelfern“ die Wörter „, bei Personen, die für eine begrenzte Zeit im Ausland beschäftigt sind,“ eingefügt.
- 11b. In § 181 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „bei Entwicklungshelfern der sich aus § 166 Absatz 1 Nummer 4“ durch die Wörter „bei Entwicklungshelfern und Personen, die für eine begrenzte Zeit im Ausland beschäftigt sind, der sich aus § 166 Absatz 1 Nummer 4 und 4a“ ersetzt.
12. § 194 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze eingefügt:
- „Die Aufforderung zur Meldung nach Satz 1 erfolgt elektronisch durch den Träger der Rentenversicherung. Satz 3 gilt nicht für Einzelfälle, in denen ein elektronisches Meldeverfahren nicht wirtschaftlich durchzuführen ist. Die Ausnahmen bestimmt die Deutsche Rentenversicherung Bund in Grundsätzen; diese bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 6“ ersetzt.
13. Nach § 196 wird folgender § 196a eingefügt:
- „§ 196a  
Elektronische Bescheinigungen
- Fordert der Träger der Rentenversicherung für Zwecke der gesetzlichen Rentenversicherung Bescheinigungen im Sinne der §§ 18c und 18e des Vierten Buches und im Sinne von § 98 des Zehnten Buches von dem Bescheinigungspflichtigen durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung an, kann dieser diese Bescheinigungen elektronisch unter den Voraussetzungen des § 23c Absatz 2b des Vierten Buches an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung übermitteln. Satz 1 gilt nicht, wenn die Person, für die eine Bescheinigung auszustellen ist, der Übermittlung widerspricht. Die Person, für die die Bescheinigung auszustellen ist, ist von dem Bescheinigungspflichtigen in allgemeiner Form schriftlich auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen. Der Träger der Rentenversicherung hat der Person, für die eine Bescheinigung nach Satz 1 elektronisch übermittelt worden ist, unverzüglich einen Ausdruck der Daten zuzuleiten.“
14. In § 211 Satz 3 wird nach dem Wort „Erstattung“ das Wort „elektronisch“ eingefügt.
15. Die §§ 255d, 255g und 291 werden aufgehoben.
16. § 314a Absatz 3 wird aufgehoben.
17. In § 317a Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „,am“ durch das Wort „am“ ersetzt.

#### Artikel 4

#### Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 22 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

0. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 218e folgende Angabe zu § 218f eingefügt:
- „§ 218f Weitergeltung des Lohnnachweisverfahrens in der Fassung vom 31. Dezember 2005“.
1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 8 Buchstabe a wird das Wort „sowie“ gestrichen und werden nach den Wörtern „§ 23 des Achten Buches“ die Wörter „sowie während der Teilnahme an vorschulischen Sprachförderungskursen, wenn die Teilnahme auf Grund landesrechtlicher Regelungen erfolgt“ eingefügt.
- b) In Nummer 12 werden nach den Wörtern „Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen“ die Wörter „einschließlich der satzungsmäßigen Veranstaltungen, die der Nachwuchsförderung dienen,“ eingefügt.
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
- „5. Kinder und Jugendliche während der Teilnahme an Sprachförderungskursen, wenn die Teilnahme auf Grund landesrechtlicher Regelungen erfolgt.“
3. In § 13 Satz 3 werden nach dem Wort „Ausbildungsveranstaltungen“ die Wörter „einschließlich der satzungsmäßigen Veranstaltungen, die der Nachwuchsförderung dienen,“ eingefügt.
4. Dem § 29 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Erstattungsbeträge nach § 130b des Fünften Buches gelten auch für die Abrechnung mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung.“
5. § 65 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird aufgehoben.
6. § 67 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
- „c) einen freiwilligen Dienst im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes leistet oder“.
7. § 68 Absatz 2 wird aufgehoben.
8. In § 70 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „oder § 68 Abs. 2“ gestrichen.
9. In § 90 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „beendet worden wäre“ die Wörter „oder bei ei-



- nem regelmäßigen Verlauf der Ausbildung tatsächlich beendet worden ist“ eingefügt.
10. In § 94 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „teilnehmen“ ein Komma und die Wörter „sowie Personen, die nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c versichert sind“ eingefügt.
11. In § 125 Absatz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „Ausbildungsveranstaltungen“ die Wörter „einschließlich der satzungsmäßigen Veranstaltungen, die der Nachwuchsförderung dienen,“ eingefügt.
12. § 128 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
- „2a. für Kinder während der Teilnahme an vorschulischen Sprachförderkursen nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a, die nicht in Tageseinrichtungen durchgeführt werden,“.
- b) In Nummer 6 werden nach den Wörtern „Ausbildungsveranstaltungen dieser Einrichtungen“ die Wörter „einschließlich der satzungsmäßigen Veranstaltungen, die der Nachwuchsförderung dienen,“ eingefügt.
- c) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
- „11. für Versicherte nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 und 5.“
13. § 134 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Für die Feststellung einer Berufskrankheit sind auch Tätigkeiten zu berücksichtigen, die Versicherte im Rahmen einer Beschäftigung ausgeübt haben, für die nach § 4 Absatz 1 Versicherungsfreiheit bestand, wenn die Tätigkeiten ihrer Art nach geeignet waren, die Krankheit zu verursachen und die schädigende Einwirkung überwiegend durch die nach diesem Buch versicherten gefährdenden Tätigkeiten verursacht wurde.“
14. In § 135 Absatz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „Ausbildungsveranstaltung“ die Wörter „einschließlich der satzungsmäßigen Veranstaltung, die der Nachwuchsförderung dient,“ eingefügt.
- 14a. § 168 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird aufgehoben.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Enthält eine Meldung nach § 99 des Vierten Buches unrichtige Angaben, unterbleibt eine Aufhebung des Beitragsbescheides nach § 44 des Zehnten Buches zugunsten des Unternehmers, solange die fehlerhaften Meldungen nicht durch den Unternehmer korrigiert worden sind.“
15. In § 183 Absatz 5b werden die Wörter „im Wege des Lastschriftverfahrens“ durch die Wörter „auf der Grundlage eines Lastschriftmandats“ ersetzt.
- 15a. Dem § 213 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Vom 1. November 2014 bis zum 31. Dezember 2015 gilt § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 12 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 auch für Personen, die von Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder des Zivilschutzes in der Zuständigkeit der Unfallversicherung Bund und Bahn in das Ausland delegiert werden, wenn sie im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder die Tätigkeit im Inland beginnt oder beendet werden soll.“
16. § 217 Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.
- 16a. Nach § 218e wird folgender § 218f eingefügt:
- „§ 218f  
Weitergeltung des  
Lohnnachweisverfahrens  
in der Fassung vom 31. Dezember 2005  
Grundlage für den Beitragsbescheid für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2017 ist der Lohnnachweis nach § 165 Absatz 1 in der bis zum 31. Dezember 2016 gültigen Fassung.“
17. Nummer 6 der Anlage 1 (zu § 114) wird wie folgt gefasst:
- „6. Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik,“.

#### Artikel 4a

#### Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. September 2014 (BGBl. I S. 1533) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 33b Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
- „d) einen freiwilligen Dienst im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes leistet oder“.
2. § 45 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
- „c) einen freiwilligen Dienst im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes leistet, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres,“.

#### Artikel 5

#### Änderung des Unfallversicherungsmodernisierungsgesetzes

Das Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2447) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 21a wird wie folgt gefasst:
- „21a. § 165 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Unternehmer haben nach Ablauf eines Kalenderjahres die Arbeitsentgelte der Versicherten und die geleisteten Arbeitsstunden mit dem Lohnnachweis

nach § 99 des Vierten Buches zu melden. Soweit Beiträge für Beschäftigte erhoben werden, bei denen sich die Höhe des Beitrages nach den §§ 155, 156 und 185 Absatz 2 und 4 nicht nach den Arbeitsentgelten richtet, hat der Unternehmer die zur Berechnung der Umlage durch Satzung festgelegten Angaben nach § 99 des Vierten Buches zu melden. Soweit Beiträge für sonstige, nicht nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Versicherte nicht nach den Arbeitsentgelten erhoben werden, werden die vom Unternehmer zur Berechnung der Umlage zu meldenden Angaben sowie das Verfahren durch Satzung bestimmt.““

b) Nummer 22a Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Meldung nach § 165 Absatz 1 unrichtige Angaben enthält oder sich die Schätzung als unrichtig erweist.““

c) Nummer 23a wird aufgehoben.

d) Nummer 25a wird aufgehoben.

e) In Nummer 31a wird der Wortlaut zu § 209 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a wie folgt gefasst:

„a) § 165 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Satzung nach § 165 Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 dieses Buches, jeweils in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches, oder“.

2. Artikel 13 Absatz 6a wird wie folgt gefasst:

„(6a) Artikel 1 Nummer 21a, 22a Buchstabe b und Nummer 31a treten am 1. Januar 2017 in Kraft.“

#### Artikel 6

##### Änderung des Aufwendungsausgleichsgesetzes

§ 2 des Aufwendungsausgleichsgesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3686), das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Stellt die Krankenkasse eine inhaltliche Abweichung zwischen ihrer Berechnung der Erstattung und dem Antrag des Arbeitgebers fest, hat sie diese Abweichung dem Arbeitgeber durch Datenübertragung nach § 28a Absatz 1 Satz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch unverzüglich zu melden. § 28a Absatz 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Arbeitgeber hat einen Antrag nach Absatz 2 Satz 1 durch Datenübertragung nach § 28a Absatz 1 Satz 3 und 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch an die zuständige Krankenkasse zu übermitteln. § 28a Absatz 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt für die Meldung nach Satz 1 entsprechend. Den Übertragungsweg und die Einzelheiten des Verfahrens wie den Aufbau des Datensatzes legt der Spitzenverband Bund der

Krankenkassen in Grundsätzen fest, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit zu genehmigen sind; die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist anzuhören.“

#### Artikel 7

##### Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36 Betriebs- und Haushaltshilfe bei Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft und medizinischen Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen“.

b) Nach der Angabe zu § 102a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 102b Abschlagsfreiheit vorzeitig in Anspruch genommener Altersrenten“.

2. In § 10 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „vorbehaltlich von“ durch das Wort „die“ ersetzt.

3. Dem § 16 wird folgender Satz angefügt:

„Dieser bleibt auch bei gerichtlicher Feststellung oder Beurkundung eines abweichenden Todesdatums maßgeblich.“

4. In § 24 Absatz 4 Satz 4 wird nach der Angabe „Satz 3“ die Angabe „und 4“ eingefügt.

5. In § 28 werden die Wörter „und an die Stelle des 17,6fachen des aktuellen Rentenwerts der gesetzlichen Rentenversicherung das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts der gesetzlichen Rentenversicherung“ gestrichen.

6. In § 30 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 102 Abs. 1, 3 bis 5“ durch die Wörter „§ 102 Absatz 1, 3 bis 6“ ersetzt.

7. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 36  
Betriebs- und Haushaltshilfe bei Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft und medizinischen Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen“.

b) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Eine Leistung nach den Sätzen 1 und 2 ist ausgeschlossen, wenn sie durch die landwirtschaftliche Krankenkasse oder die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft erbracht oder nur deshalb nicht erbracht wird, weil insoweit in der Satzung die Möglichkeiten zur Ausweitung der Leistungsansprüche nicht ausgeschöpft wurden.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „Vorsorgekuren“ durch die Wörter „medizinische Vorsorgeleistungen“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „Rehabilitationskuren“ durch die Wörter „medizinische Rehabilitationsleistungen“ ersetzt.

8. § 98 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „§ 3a Abs. 2 Satz 2 und 3,“ gestrichen und wird die Angabe „§ 106 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 106 Absatz 2“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „oder Waisengeld“ gestrichen.

9. Nach § 102a wird folgender § 102b eingefügt:

„§ 102b

Abschlagsfreiheit vorzeitig  
in Anspruch genommener Altersrenten

Bei der Anwendung des § 23 Absatz 8 Satz 2 Nummer 2 gilt § 244 Absatz 3 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.“

10. § 106 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „, Hinterbliebenengeld oder Waisengeld“ durch die Wörter „oder Hinterbliebenengeld“ und die Wörter „Absätze 1 bis 3“ durch die Wörter „Absätze 1 und 2“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden die Wörter „, Hinterbliebenengeld oder Waisengeld“ durch die Wörter „oder Hinterbliebenengeld“ ersetzt.

11. § 106a Absatz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 8**

**Änderung des  
Sozialgerichtsgesetzes**

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2187) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 57 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) In Angelegenheiten nach § 7a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist das Sozialgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Auftraggeber seinen Sitz oder in Ermangelung dessen seinen Wohnsitz hat. Hat dieser seinen Sitz oder in Ermangelung dessen seinen Wohnsitz im Ausland, ist das Sozialgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Auftragnehmer seinen Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Aufenthaltsort hat.“

2. In § 58 Absatz 1 Nummer 5 werden die Wörter „nach § 57 nicht“ durch die Wörter „weder nach den §§ 57 bis 57b noch nach einer anderen gesetzlichen Zuständigkeitsbestimmung“ ersetzt.

3. § 137 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Telekopie hat eine Wiedergabe des Gerichtssiegels, die Telekopie zur Erteilung eines Auszugs zusätzlich die Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu enthalten.“

**Artikel 8a**

**Änderung des  
Heilmittelwerbegesetzes**

Dem § 10 Absatz 2 des Heilmittelwerbegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3068), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch für Arzneimittel, die zur Notfallkontrazeption zugelassen sind.“

**Artikel 9**

**Änderung des  
Gesetzes zur  
Errichtung der Deutschen Renten-  
versicherung Bund und der Deutschen  
Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See**

Dem Gesetz zur Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242, 3292), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) geändert worden ist, wird folgender § 6 angefügt:

„§ 6

Stellenbörse

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung kann eine internetbasierte Stellenbörse für Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten betreiben. Die Einrichtung der Stellenbörse erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.“

**Artikel 10**

**Änderung der  
Gewerbeordnung**

In § 108 Absatz 3 Satz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 33 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ die Wörter „sowie zur Vorlage bei den Sozial- und Familiengerichten“ eingefügt.

**Artikel 11**

**Änderung der  
Beitragsverfahrensverordnung**

Die Beitragsverfahrensverordnung vom 3. Mai 2006 (BGBl. I S. 1138), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2462) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen einer elektronisch unterstützten Betriebsprüfung nach § 28p Absatz 6a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt die Mitteilung auf Wunsch des Arbeitgebers durch Datenübertragung.“

b) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „1 und 2“ durch die Angabe „1 bis 3“ ersetzt.

## 2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach Nummer 11 folgende Nummer 11a eingefügt:

„11a. das in der Unfallversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt, die anzuwendende Gefahraristelle und die jeweilige zeitliche Zuordnung,“.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 werden nach den Wörtern „§ 2 des Nachweisgesetzes“ die Wörter „sowie für Seefahrtbetriebe der Heuervertrag nach § 28 des Seearbeitsgesetzes“ eingefügt.

bb) In Nummer 15 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und wird folgende Nummer 16 angefügt:

„16. für Seefahrtbetriebe die Besatzungslisten sowie Seetagebücher nach § 22 des Seearbeitsgesetzes, für Binnenschiffe die Schiffsatteste und für Schiffe der Rheinschiffahrt die Rheinschiffahrtszugehörigkeitsurkunde.“

## 3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. das in der gesetzlichen Unfallversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt,“.

- b) Dem Absatz 5 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Überführt der Arbeitgeber schriftliche Entgeltunterlagen mit Unterschriftserfordernis in elektronische Form, hat er diese mit einer fortgeschrittenen Signatur des Arbeitgebers zu versehen. Das ihm im Meldeverfahren nach dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch ausgestellte Zertifikat kann dafür verwendet werden. Nach vollständiger Übernahme in elektronischer Form können die schriftlichen Entgeltunterlagen vernichtet werden.“

## 4. § 10 Absatz 5 wird aufgehoben.

5. In § 14 Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „Betriebsstätten“ durch das Wort „Beschäftigungsbetriebe“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

- cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. es sich um beitragspflichtiges einmalig gezahltes Arbeitsentgelt nach § 23a Absatz 4 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch handelt.“

b) In Absatz 3 wird nach dem Wort „gesondert“ das Wort „zu“ eingefügt.

- c) Absatz 4 wird aufgehoben.

3. In § 11b werden die Wörter „§ 28a Absatz 1 Nummer 10“ durch die Wörter „§ 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 10“ ersetzt.

4. In § 12 Absatz 1 werden jeweils die Wörter „einer Betriebsstätte“ durch die Wörter „einem Beschäftigungsbetrieb“ ersetzt und werden nach dem Wort „umgekehrt“ die Wörter „oder in einen Beschäftigungsbetrieb mit eigener Betriebsnummer“ eingefügt.

5. § 16 wird aufgehoben.

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Datenübertragung“ durch das Wort „Datenübertragungsverfahren“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „eXtra-Standards“ die Wörter „durch http(s)“ eingefügt.

7. In § 18 Satz 1 wird die Angabe „, 97 Absatz 1“ gestrichen.

8. In § 20 Absatz 4 werden nach dem Wort „Rentenversicherungsträger“ die Wörter „sowie der Unfallversicherungsträger“ eingefügt und wird das Wort „gemeinsamen“ durch das Wort „Gemeinsamen“ ersetzt.

9. In § 22 Satz 1 werden nach den Wörtern „Deutsche Rentenversicherung Bund“ die Wörter „, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.“ eingefügt und wird das Wort „gemeinsamen“ durch das Wort „Gemeinsamen“ ersetzt.

10. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Testverfahren

Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen richtet ein Testverfahren zur ständigen Überprüfung der Qualität der in den Melde- und Beitragsverfahren in der Sozialversicherung eingesetzten Software ein. Das Testverfahren kann von den Software-Entwicklern, die Programme für Sozialversicherungsträger oder für die Meldepflichtigen entwickeln, genutzt werden. Das Nähere zur Zulassung, Ausgestaltung und Nutzung des Testverfahrens regelt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen in bundeseinheitlichen Grundsätzen.“

11. In § 26 Satz 2 werden die Wörter „31 Abs. 1 und 3 bis 5“ durch die Angabe „31 Absatz 1“ ersetzt.

12. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

## Artikel 12

### Änderung der

#### Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung

Die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 152), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2462) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

0. In § 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 28a“ die Angabe „und der §§ 23c und 99“ eingefügt.

1. In § 8 Absatz 3 wird die Angabe „§ 28a Abs. 1 Nr. 18“ durch die Wörter „§ 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 18“ ersetzt.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

„Das Nähere regeln die Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und § 22.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

13. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Einzugsstelle hat unverzüglich die Vergabe einer Versicherungsnummer bei der Datenstelle der Rentenversicherungsträger zu beantragen, wenn eine Anmeldung keine Versicherungsnummer enthält und diese nicht aus der Bestandsdatei ermittelt werden kann. Die Weiterleitung dieser Meldung erfolgt erst, wenn die Versicherungsnummer mitgeteilt wurde. Die Einzugsstelle leitet die mitgeteilte oder ermittelte Versicherungsnummer unverzüglich an den Meldepflichtigen durch Datenübertragung weiter.“

c) In Absatz 6 wird das Wort „gemeinsamen“ durch das Wort „Gemeinsamen“ ersetzt.

14. § 34 wird aufgehoben.

15. In § 38 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in § 34 Abs. 1 genannten Stellen“ durch die Wörter „Datenstelle der Träger der Rentenversicherung“ ersetzt.

16. In § 19 Satz 3, § 21 Satz 4, § 23 Absatz 3 und § 32 Absatz 3 wird jeweils das Wort „gemeinsamen“ durch das Wort „Gemeinsamen“ ersetzt.

### Artikel 13

#### Änderung der

#### Sozialversicherungsentgeltverordnung

§ 1 Absatz 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. November 2014 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 12 wird das Wort „Sanierungsgelder“ durch die Wörter „Sonderzahlungen nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 2 bis 4 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

b) In Nummer 15 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) Folgende Nummer 16 wird angefügt:

„16. steuerfreie Aufwandsentschädigungen und die in § 3 Nummer 26 und 26a des Einkommensteuergesetzes genannten steuerfreien Einnahmen.“

2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dem Arbeitsentgelt sind die in Satz 1 Nummer 1 bis 4a, 9 bis 11, 13, 15 und 16 genannten Einnahmen, Zuwendungen und Leistungen nur dann nicht zuzurechnen, soweit diese vom Arbeitgeber oder von einem Dritten mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum lohnsteuerfrei belassen oder pauschal besteuert werden.“

3. In Satz 3 werden nach dem Wort „Einkommensteuergesetzes“ die Wörter „, die vom Arbeitgeber oder von einem Dritten mit der Entgeltabrechnung für den

jeweiligen Abrechnungszeitraum lohnsteuerfrei belassen oder pauschal besteuert werden,“ eingefügt.

### Artikel 14

#### Folgeänderungen

(1) In § 397 Absatz 1 Nummer 6 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 1b dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Wörter „§ 28b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Vierten Buches“ durch die Wörter „§ 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Vierten Buches“ ersetzt.

(2) Die KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung vom 13. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2972), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2014 (BGBl. I S. 1311) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Nummer 4 wird die Angabe „§ 28a Abs. 1 Nr. 1 und 2“ durch die Wörter „§ 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2“ ersetzt.

2. In § 11 Absatz 4 werden die Wörter „§ 10 Abs. 1 und 3 bis 5“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1, 3 und 4“ ersetzt.

### Artikel 15

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 9 am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 3, 9, 11, 12 Buchstabe b und Nummer 14 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

(3) Artikel 4 Nummer 10 tritt mit Wirkung vom 23. Juli 2009 in Kraft.

(4) Artikel 3 Nummer 17 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft.

(5) Artikel 1 Nummer 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

(5a) Artikel 2 Nummer 0 tritt mit Wirkung vom 1. März 2015 in Kraft.

(6) Artikel 1 Nummer 2, 4, 10 bis 12, Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b bis d, Nummer 2, 4, 7 bis 9a, 11 und 15, Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2, 4, 12 Buchstabe a und c und Nummer 13, 15a und 17, Artikel 5, 7 Nummer 1 bis 4, 6, 7 und 9 sowie Artikel 8, 8a, 9 und 13 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(6a) Die Artikel 1a und 1b treten am 1. Mai 2015 in Kraft.

(7) Artikel 1 Nummer 6, 7 Buchstabe d und i, Nummer 8 Buchstabe a, c, e bis g und Nummer 19, Artikel 2 Nummer 1 und 2, Artikel 3 Nummer 3, 6, 9b, 10, 11a, 11b und 16, Artikel 4 Nummer 5 bis 8 und 16, Artikel 7 Nummer 5, 8, 10 und 11, Artikel 12 Nummer 8 und 12a sowie Artikel 14 Absatz 1 treten am 1. Juli 2015 in Kraft.

(8) Artikel 1 Nummer 1a und 13a sowie Artikel 3 Nummer 12 treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

(9) Artikel 4 Nummer 14a Buchstabe b tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(10) Artikel 4 Nummer 16a tritt am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 15. April 2015

Der Bundespräsident  
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin  
für Arbeit und Soziales  
Andrea Nahles

Der Bundesminister für Gesundheit  
Hermann Gröhe

## Elfte Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung

Vom 8. April 2015

Auf Grund des § 99 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes, von denen § 99 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 durch Artikel 1 Nummer 56 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern:

### Artikel 1 Änderung der Aufenthaltsverordnung

Die Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. März 2015 (BGBl. I S. 218) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „drei Monaten innerhalb einer Frist von sechs Monaten von dem Tag der ersten Einreise an“ durch die Wörter „90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen, wobei der Zeitraum von 180 Tagen, der jedem Tag des Aufenthalts vorangeht, berücksichtigt wird“ ersetzt.
2. § 17 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „drei Monate“ durch die Angabe „90 Tage“ ersetzt. Ferner wird die Angabe „1 und 2“ durch die Angabe „2 und 3“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 30 Nummer 1“ ersetzt. Ferner werden die Wörter „drei Monate innerhalb von sechs Monaten“ durch die Wörter „90 Tage innerhalb von 180 Tagen“ ersetzt.
3. In § 17a werden die Wörter „drei Monaten“ durch die Angabe „90 Tagen“ ersetzt.
4. In § 20 Nummer 3 werden die Wörter „drei Monate“ durch die Angabe „90 Tage“ ersetzt.
5. In § 25 Absatz 2 werden die Wörter „drei Monaten“ durch die Angabe „90 Tagen“ ersetzt.

6. In § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „drei Monate“ durch die Angabe „90 Tage“ ersetzt.
7. § 37 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „bis zu drei Monate innerhalb von zwölf Monaten“ gestrichen. Ferner wird die Angabe „1 und 2“ durch die Angabe „1 bis 3“ ersetzt.
  - b) Satz 2 wird gestrichen.
8. In § 40 werden die Wörter „drei Monaten“ durch die Angabe „90 Tagen“ ersetzt.
9. § 41 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Andorra“ die Wörter „Brasilien, El Salvador,“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „drei Monaten“ durch die Angabe „90 Tagen“ ersetzt.
10. In § 69 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe l werden die Wörter „drei Monate“ durch die Angabe „90 Tage“ ersetzt.
11. Anlage B wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Algerien,“ die Wörter „Armenien, Aserbaidschan,“ eingefügt.
  - b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:  
„7. Inhaber biometrischer Officialpässe (Diplomaten-, Dienst- und Spezialpässe) von Katar.“

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 8. April 2015

Der Bundesminister des Innern  
Thomas de Maizière

**Sechzehnte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren  
und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz**

**Vom 13. April 2015**

Auf Grund des § 14 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 2 Absatz 103 Nummer 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in Verbindung mit § 23 Absatz 2 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

**Artikel 1**

In der Anlage (Gebührenverzeichnis) der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2366) geändert worden ist, werden nach Nummer 6.13 die folgenden Nummern 6.14 bis 6.14.9 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„6.14	Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des § 355 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434)	
6.14.1	Genehmigung ergänzender Eigenmittel	
6.14.1.1	eines Versicherungsunternehmens (§ 355 Absatz 1 Nummer 1 VAG)	2 100 bis 10 320
6.14.1.2	einer zwischengeschalteten Versicherungs-Holdinggesellschaft oder einer zwischengeschalteten gemischten Finanzholding-Gesellschaft (§ 355 Absatz 1 Nummer 5 VAG)	2 100 bis 10 320
6.14.2	Genehmigung der Einstufung von Eigenmittelbestandteilen (§ 355 Absatz 1 Nummer 2 VAG)	1 340 bis 5 875
6.14.3	Genehmigung von unternehmensspezifischen Parametern (§ 355 Absatz 1 Nummer 3 VAG)	4 110 bis 14 430
6.14.4	Genehmigung von internen Voll- oder Partialmodellen (§ 355 Absatz 1 Nummer 4 VAG)	49 920 bis 177 200
6.14.5	Genehmigung eines internen Modells zur Berechnung (§ 355 Absatz 1 Nummer 6 VAG)	
6.14.5.1	der konsolidierten Solvabilitätskapitalanforderung auf Gruppenebene sowie der Solvabilitätskapitalanforderungen der Versicherungsunternehmen der Gruppe	216 000 bis 500 000
6.14.5.2	der Solvabilitätskapitalanforderung auf Gruppenebene unter Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode sowie der Solvabilitätskapitalanforderungen der Versicherungsunternehmen der Gruppe	216 000 bis 500 000
6.14.5.3	der konsolidierten Gruppensolvabilitätskapitalanforderung	49 920 bis 210 505
6.14.6	Genehmigung der Verwendung der Matching-Anpassung für die maßgebliche risikofreie Zinskurve (§ 355 Absatz 1 Nummer 7 VAG)	8 980



Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
6.14.7	Genehmigung der Verwendung der Volatilitätsanpassung für die maßgebliche risikofreie Zinskurve (§ 355 Absatz 1 Nummer 8 VAG)	1 340
6.14.8	Genehmigung der Anwendung der Übergangsmaßnahme bei risikofreien Zinssätzen (§ 355 Absatz 1 Nummer 9 VAG)	2 770
6.14.9	Genehmigung der Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen (§ 355 Absatz 1 Nummer 10 VAG)	2 770“.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 11. April 2015 in Kraft.

Berlin, den 13. April 2015

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäuble

**Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II****Nr. 10, ausgegeben am 9. April 2015**

Tag	Inhalt	Seite
31. 3. 2015	<b>Gesetz zu dem Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen vom 10. Juni 2013 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung des Staates Israel andererseits (Vertragsgesetz Europa-Mittelmeer-Israel-Luftverkehrsabkommen – Euromed-ISR-LuftverkAbkG) .....</b> GESTA: XJ005	354
1. 4. 2015	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 19. September 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen über Soziale Sicherheit .....</b> FNA: neu: 826-2-62 GESTA: XG004	417
25. 2. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die an Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen .....	436
2. 3. 2015	Bekanntmachung der deutsch-jordanischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit .....	436
4. 3. 2015	Bekanntmachung des deutsch-ghanaischen Abkommens über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung .....	438

**Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger**

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger ([www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)) verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
27. 2. 2015 Verordnung zur Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Berlin/Schönefeld für Start- und Landebahn 25L/07R und Aussetzung der Anwendung der Flugverfahren für Start- und Landebahn 25R/07L wegen Sanierungsarbeiten FNA: neu: 96-1-2-254; 96-1-2-209	BAnz AT 09.03.2015 V1	2. 5. 2015
3. 3. 2015 Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Zweihundertsiebenunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen München) FNA: 96-1-2-237	BAnz AT 12.03.2015 V1	25. 6. 2015
11. 3. 2015 Verordnung über besondere Anforderungen an Saatgut von Sojabohne im Rahmen der Saatgutenerkennung 2015 FNA: neu: 7822-6-46	BAnz AT 16.03.2015 V1	17. 3. 2015
11. 3. 2015 Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in bestimmten Gebieten von Hamburg und Niedersachsen (Altes Land Pflanzenschutzverordnung – AltLandPflSchV) FNA: neu: 7823-7-7	BAnz AT 16.03.2015 V2	17. 3. 2015

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
5.	3. 2015 Erste Verordnung zur Änderung der Zweihunderteinundvierzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Berlin-Schönefeld) FNA: 96-1-2-241	BAnz AT 17.03.2015 V1	2. 5. 2015
11.	3. 2015 Siebenundachtzigste Verordnung zur Änderung der Zweihunderteinundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im kontrollierten Luftraum innerhalb der Bundesrepublik Deutschland) FNA: 96-1-2-221	BAnz AT 18.03.2015 V1	28. 5. 2015
10.	3. 2015 Dritte Verordnung zur Änderung der Gemeinsamen Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffsuntersuchungsordnung und von der Binnenschifferpatentverordnung FNA: 9500-18-1	BAnz AT 19.03.2015 V1	20. 3. 2015
27.	3. 2015 Verordnung zur Aufhebung der Zweihundertneunzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Altenburg-Nobitz) FNA: 96-1-2-219	BAnz AT 31.03.2015 V1	2. 4. 2015
31.	3. 2015 Zehnte Verordnung zur Änderung der Schutz- und Sicherheits-hafenverordnung FNA: 9511-25	BAnz AT 08.04.2015 V1	9. 4. 2015

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
5.	2. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/195 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Brocciu corse/Brocciu (g.U.))	L 33/6	10. 2. 2015
5.	2. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/196 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Toma Piemontese (g. U.))	L 33/7	10. 2. 2015
5.	2. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/197 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Agljo Bianco Polesano (g. U.))	L 33/8	10. 2. 2015

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
6. 2. 2015	Durchführungsverordnung (EU) 2015/198 der Kommission zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich der Eintragung Kanadas in die Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen mit Blick auf die hochpathogene aviäre Influenza die Einfuhr von Geflügel und Geflügelerzeugnissen in die Union und ihre Durchfuhr durch die Union zugelassen ist <sup>(1)</sup>	L 33/9 10. 2. 2015
	(1) Text von Bedeutung für den EWR.	
9. 2. 2015	Verordnung (EU) 2015/180 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 748/2009 über die Liste der Luftfahrzeugbetreiber, die am oder nach dem 1. Januar 2006 einer Luftverkehrstätigkeit im Sinne von Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates nachgegangen sind, mit Angabe des für die einzelnen Luftfahrzeugbetreiber zuständigen Verwaltungsmitgliedstaats <sup>(1)</sup>	L 34/1 10. 2. 2015
	(1) Text von Bedeutung für den EWR.	
10. 2. 2015	Verordnung (EU) 2015/210 der Kommission zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen	L 35/16 11. 2. 2015
11. 2. 2015	Durchführungsverordnung (EU) 2015/212 der Kommission mit Anwendungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der technischen Spezifikationen des Systems, in dem die für die Begleitung, Evaluierung, Finanzverwaltung, Überprüfung und Prüfung jedes Vorhabens benötigten Daten, einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmern an aus OP II kofinanzierten Vorhaben, aufgezeichnet und gespeichert werden	L 36/1 12. 2. 2015
10. 2. 2015	Durchführungsverordnung (EU) 2015/221 der Kommission zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 37/1 13. 2. 2015
12. 2. 2015	Durchführungsverordnung (EU) 2015/222 der Kommission zum Ausschluss der ICES-Unterddivisionen 27 und 28.2 von bestimmten Fischereiaufwandsbeschränkungen 2015 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Dorschbestände der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen	L 37/4 13. 2. 2015
–	Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1351/2014 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 692/2014 über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion (ABl. L 365 vom 19.12.2014)	L 37/24 13. 2. 2015
–	Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/199 der Kommission vom 9. Februar 2015 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise (ABl. L 33 vom 10.2.2015)	L 37/24 13. 2. 2015
–	Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1035/2011 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1265/2007, (EG) Nr. 1794/2006, (EG) Nr. 730/2006, (EG) Nr. 1033/2006 und (EU) Nr. 255/2010 (ABl. L 281 vom 13.10.2012)	L 37/24 13. 2. 2015
20. 1. 2015	Durchführungsverordnung (EU) 2015/207 der Kommission mit detaillierten Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Muster für den Fortschrittsbericht, die Vorlage von Informationen zu einem Großprojekt, den gemeinsamen Aktionsplan, die Durchführungsberichte für das Ziel „Wachstum und Beschäftigung“, die Verwaltungserklärung, die Prüfstrategie, den Bestätigungsvermerk, den jährlichen Kontrollbericht und die Methode zur Durchführung der Kosten-Nutzen-Analyse sowie gemäß Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf das Muster für die Durchführungsberichte für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“	L 38/1 13. 2. 2015
12. 2. 2015	Verordnung (EU) 2015/229 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran	L 39/1 14. 2. 2015

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
12.	2. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/230 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran	L 39/3	14. 2. 2015
11.	2. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/231 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 720/2014 über die Zuteilung von Einfuhrrechten für die für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis zum 30. Juni 2015 im Rahmen des mit der Verordnung (EG) Nr. 431/2008 für gefrorenes Rindfleisch eröffneten Zollkontingents eingereichten Anträge sowie über zusätzliche zuzuteilende Mengen	L 39/5	14. 2. 2015
13.	2. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/232 der Kommission zur Änderung und Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung des Wirkstoffs Kupferverbindungen <sup>(1)</sup> <u>(1)</u> Text von Bedeutung für den EWR.	L 39/7	14. 2. 2015
13.	2. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/233 der Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Währungen, deren Zentralbankfähigkeit äußerst eng definiert ist <sup>(1)</sup> <u>(1)</u> Text von Bedeutung für den EWR.	L 39/11	14. 2. 2015
13.	2. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/234 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 hinsichtlich der vorübergehenden Verwendung von Beförderungsmitteln, die dazu bestimmt sind, von einer natürlichen Person mit Wohnsitz im Zollgebiet der Union genutzt zu werden	L 39/13	14. 2. 2015
–	Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 179 vom 19.6.2014)	L 39/23	14. 2. 2015
9.	2. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/240 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen	L 40/7	16. 2. 2015
9.	10. 2014 Delegierte Verordnung (EU) 2015/242 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Arbeitsweise der Beiräte im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik	L 41/1	17. 2. 2015
13.	2. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/243 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich des Eintrags zu den Vereinigten Staaten in der Liste der Drittländer, Gebiete, Zonen und Kompartimente, aus denen bestimmte Geflügelwaren in die Union eingeführt bzw. durch die Union durchgeführt werden dürfen, in Bezug auf die hochpathogene aviäre Influenza <sup>(1)</sup> <u>(1)</u> Text von Bedeutung für den EWR.	L 41/5	17. 2. 2015
16.	2. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/244 der Kommission zur Zulassung von Chinolingelb als Zusatzstoff in Futtermitteln für nicht zur Nahrungsmittelerzeugung genutzte Tiere <sup>(1)</sup> <u>(1)</u> Text von Bedeutung für den EWR.	L 41/8	17. 2. 2015
16.	2. 2015 Verordnung (EU) 2015/245 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) im Hinblick auf das Verzeichnis der sekundären Zielvariablen 2016 zum Zugang zu Dienstleistungen <sup>(1)</sup> <u>(1)</u> Text von Bedeutung für den EWR.	L 41/11	17. 2. 2015
8.	12. 2014 Delegierte Verordnung (EU) 2015/208 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die funktionale Sicherheit von Fahrzeugen für die Genehmigung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen <sup>(1)</sup> <u>(1)</u> Text von Bedeutung für den EWR.	L 42/1	17. 2. 2015

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
13.	2. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/255 der Kommission zur Genehmigung einer geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Marchfeldspargel (g. g. A.))	L 43/3	18. 2. 2015
13.	2. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/256 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Comté (g. U.))	L 43/9	18. 2. 2015
13.	2. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/257 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Fasola Piękny Jaś z Doliny Dunajca/Fasola z Doliny Dunajca (g.U.))	L 43/10	18. 2. 2015
16.	1. 2015 Verordnung (EU) 2015/263 der Kommission zur Änderung der Anhänge I bis IV der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen	L 45/2	19. 2. 2015
18.	2. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/264 der Kommission über die Zulassung von Neohesperidin-Dihydrochalkon als Zusatzstoff in Futtermitteln für Schafe, Fische, Hunde, Kälber und bestimmte Kategorien von Schweinen <sup>(1)</sup>	L 45/10	19. 2. 2015
	(1) Text von Bedeutung für den EWR.		
–	Berichtigung der Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 7 vom 12.1.2010)	L 45/22	19. 2. 2015
3.	2. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/220 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Union	L 46/1	19. 2. 2015
13.	2. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/269 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Carnikavas nēgi (g. g. A.))	L 47/7	20. 2. 2015
17.	2. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/270 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Melo de Santa Maria – Açores (g. g. A.))	L 47/8	20. 2. 2015
17.	2. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/271 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Pecorino delle Balze Volterrane (g. U.))	L 47/9	20. 2. 2015
19.	2. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/272 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 612/2013 betreffend die Verwaltung des Verzeichnisses der Wirtschaftsbeteiligten und Steuerlager, zugehörige Statistiken und Berichterstattung nach der Verordnung (EU) Nr. 389/2012 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern	L 47/10	20. 2. 2015
19.	2. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/273 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 871/2014 in Bezug auf Abzüge von der niederländischen Fangquote 2014 für Rochen in den Unionsgewässern der ICES-Gebiete IIa und IV	L 47/11	20. 2. 2015
19.	2. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/274 der Kommission zur 226. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen	L 47/13	20. 2. 2015
19.	2. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/275 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 des Rates über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe	L 47/15	20. 2. 2015

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
– Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1366/2014 der Kommission vom 19. Dezember 2014 zur Veröffentlichung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 festgelegten Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen (2015) (ABl. L 368 vom 23.12.2014)	L 47/35	20. 2. 2015
9. 1. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/227 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup>	L 48/1	20. 2. 2015
(1) Text von Bedeutung für den EWR.		
17. 2. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/228 der Kommission zur Ersetzung der Anhänge I bis VII der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen	L 49/1	20. 2. 2015
20. 2. 2015 Verordnung (EU) 2015/282 der Kommission zur Änderung der Anhänge VIII, IX und X der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich der erweiterten Eingenerationen-Prüfung auf Reproduktionstoxizität <sup>(1)</sup>	L 50/1	21. 2. 2015
(1) Text von Bedeutung für den EWR.		
– Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011)	L 50/48	21. 2. 2015
17. 12. 2014 Delegierte Verordnung (EU) 2015/288 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds hinsichtlich Dauer, Beginn und Ende des Zeitraums, in dem Anträge unzulässig sind	L 51/1	24. 2. 2015
19. 2. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/291 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Asparago bianco di Cimadolmo (g.g.A.))	L 53/1	25. 2. 2015
24. 2. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/292 der Kommission zur Genehmigung von Kohlendioxid als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 15 <sup>(1)</sup>	L 53/3	25. 2. 2015
(1) Text von Bedeutung für den EWR.		
24. 2. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/293 der Kommission zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Liliputas (g.g.A.))	L 53/5	25. 2. 2015
– Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 846/2014 der Kommission vom 4. August 2014 zur Änderung von Anhang D der Richtlinie 92/65/EWG des Rates hinsichtlich der Anforderungen an Spenderquiden (ABl. L 232 vom 5.8.2014)	L 53/31	25. 2. 2015
26. 11. 2014 Delegierte Verordnung (EU) 2015/281 der Kommission zur Ersetzung der Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen	L 54/1	25. 2. 2015
13. 2. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/301 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Weißlacke/Allgäuer Weißlacke (g.U.))	L 55/1	26. 2. 2015

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
 Postanschrift: 11015 Berlin  
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz  
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II  
 Postanschrift: 53094 Bonn  
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn  
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH  
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln  
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
 Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78  
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de  
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,85 € (3,80 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln  
 Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
25. 2. 2015 Verordnung (EU) 2015/302 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 454/2011 über die Technische Spezifikation für die Interoperabilität (TSI) zum Teilsystem „Telematikanwendungen für den Personenverkehr“ des transeuropäischen Eisenbahnsystems <sup>(1)</sup>	L 55/2	26. 2. 2015
<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
25. 2. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/303 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 947/2014 und (EU) Nr. 948/2014 hinsichtlich des letzten Tags der Frist für die Einreichung von Anträgen auf Beihilfe für die private Lagerhaltung von Butter und Magermilchpulver	L 55/4	26. 2. 2015
26. 2. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/306 der Kommission zur Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs <i>Isaria fumosorosea</i> Stamm Apopka 97 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission <sup>(1)</sup>	L 56/1	27. 2. 2015
<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
26. 2. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/307 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung des Wirkstoffs Triclopyr <sup>(1)</sup>	L 56/6	27. 2. 2015
<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		